

Dr. Axel Effey

Gefährdungsbeurteilung – kommen Sie noch straffrei davon?

Sehen Sie es dem Autor nach: Aber irgendwie müssen wir Sie in diesen Artikel locken. Und daher erst einmal zum durchschnaufen: Viel Schaum im Titel – trotzdem ein ernstzunehmendes Thema. Denn: Viele Gefährdungsbeurteilungen zu psychischen Belastungen (ASchG §5) entsprechen nicht den Anforderungen des Gesetzes oder sind nicht mehr gültig. Woran liegt das?

Seit 2013 verlangt der Gesetzgeber im Zuge des Gesundheitsschutzes verbindlich eine Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen in allen Unternehmen durchzuführen. Die Praxis in den Unternehmen zeigt heute eine Dreiteilung bei der Umsetzung:

Ein Teil der Unternehmen hat diese gesetzliche Anforderung noch gar nicht umgesetzt. Die Konsequenzen für Unternehmen und Verantwortliche bei einer Erkrankung von Beschäftigten sind denen gleich zu setzen, die aus einer fehlenden körperlichen Gefährdungsbeurteilung erwachsen. Jegliche Gefährdungsbeurteilung dient immer zwei Zielen: Dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und dem Schutz des Unternehmens vor unberechtigten Forderungen im Schadensfall (z.B. Schädigungen aufgrund der Nicht-Nutzung der PSA). Beide Ziele sind ohne Gefährdungsbeurteilung nicht erreichbar, die daraus erwachsenden Risiken für Beschäftigte und Führung als hoch anzusehen.

Ein weiterer Teil der Unternehmen hat bis zum Jahr 2020 eine Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen durchgeführt, diese aber bislang nicht wieder überprüft (Revision) und/oder auf deren Grundlage gesetzlich geforderte Schutzmaßnahmen ergriffen.

Die dritte Gruppe an Unternehmen stünde ab 2023 bis spätestens 2026 vor einer Überprüfung der bestehenden Gefährdungsbeurteilung. Hier ist – neben dem Aspekt, die Revision in jedem Fall durchzuführen – die Frage von Interesse, in welcher Form die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. Denn diese entscheidet über den Aufwand, der unternehmensseitig zu betreiben ist: Gefährdungsbeurteilungen basierend auf Mitarbeiterbefragungen oder in Form von Teamworkshops müssten vollständig wiederholt werden um eine aktualisierte Datenlage zu erzielen. Gefährdungsbeurteilungen, die dem Wortlaut des §5 ASchG gefolgt sind überprüfen lediglich Veränderungen in den organisationalen Strukturen, Veränderungen in den Zuschnitten der Arbeitsplätze und Veränderungen in den Risiken an psychisch wirksamen Belastungen möglicherweise zu erkranken. Diese Revision folgt den identischen Prinzipien einer körperlichen Gefährdungsbeurteilung: Entscheidend ist in beiden Fällen (und so auch vom Gesetzgeber formuliert) das objektive Gefährdungspotential, dass aus dem Arbeitsplatz selbst erwächst – und nicht eine subjektive Empfindung, in welcher Weise sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch ihre Arbeit, durch Kollegen, Vorgesetzte und Kunden oder einen anderen Einfluss beansprucht sehen.

Aus drei Situationen folgt zweierlei: Allen Unternehmen ohne Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen sei diese dringend empfohlen. Der Aufwand für Unternehmen bis ca. 15 Mitarbeitern bewegt sich zwischen 1 und 2 Tagen. Bei einer Fokussierung auf objektive Belastungen des Arbeitsplatzes unterbleiben die häufig befürchteten „Psycho-Diskussionen“ und der Aufwand bei nachfolgenden Revisionen ist mit 1-2 Stunden äußerst gering. Aus der Gefährdungsbeurteilung erwachsende, notwendige Schutzmaßnahmen lassen sich auf einer transparenten Datenbasis zielgerichtet und ökonomisch sinnvoll einsetzen.

Allen anderen Unternehmen kann eine Revision der bestehenden Gefährdungsbeurteilung Informationen zu einer konformen Durchführung und ggf. notwendigen Ergänzungen liefern bzw. bedingt die Möglichkeit – wie im Bereich körperlicher Gefährdungen – die bestehende Gefährdungsbeurteilung dokumentiert fortzuschreiben.

Fragen dazu beantwortet gerne: Dr. Axel Effey / effey@prismacom.info / 0177-7366701